# Beilage 1481/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

# Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags über ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBI. Nr. 78/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:
  - "1. Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wie beispielsweise Gottesdienste, aber auch im Freien, wie beispielweise Feldmessen oder Prozessionen, sowie religiös bestimmte künstlerische Veranstaltungen, wie zum Beispiel Advent- oder Osterkonzerte; sonstige Konzerte oder musikalische Darbietungen in Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen, wie beispielsweise klassische Konzerte;"
- 2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort "Schulen," das Wort "Pfarren," eingefügt sowie die Wortfolge ", sofern diese Veranstaltungen nicht überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen" gestrichen.
- 3. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:
  - "4. Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind, wie beispielsweise Platzkonzerte, Kurkonzerte, Faschingsumzüge, Krampusumzüge, Perchtenläufe, Sonnwendfeiern, Erntedankfeste;"
- 4. § 1 Abs. 2 Z 5 lautet:
  - "5. Ausstellungen von Mustern und Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes, insbesondere bei Messen und Märkten, worunter als marktähnliche Verkaufsveranstaltungen auch anlassbezogene Gelegenheitsmärkte, wie beispiels-

weise Oster-, Advent- und Weihnachtsmärkte, fallen; Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie zum Beispiel Bauernmärkte; sonstige marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen;

- 5. § 1 Abs. 2 Z 6 lautet:
  - "6. Film- und Fernsehvorführungen in Gastgewerbebetrieben;"
- 6. Dem § 1 Abs. 2 Z 7 wird folgender Satz angefügt:

"Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit für diese Veranstaltungen die Straßenverkehrsordnung 1960 anzuwenden ist; Freizeitveranstaltungen, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen, wie beispielsweise organisierte Wanderungen;"

- 7. Im § 1 Abs. 2 Z 8 entfällt die Wortfolge "die ohne besondere Veranstaltungseinrichtungen und -mittel durchgeführt werden und".
- 8. § 1 Abs. 2 Z 10 lautet:
  - "10. Veranstaltungen, die in Bundesgesetzen, wie zum Beispiel im Vereinsgesetz 2002, im Versammlungsgesetz 1953 oder im Glücksspielgesetz geregelt sind;"
- 9. § 1 Abs. 2 Z 11 lautet:
  - "11. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie beispielsweise im Oö. Sportgesetz, Oö. Campingplatzgesetz, Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, Oö. Glücksspielautomatengesetz, Oö. Sexualdienstleistungsgesetz oder Oö. Tanzschulgesetz, geregelt sind;
- 10. § 1 Abs. 2 Z 12 lautet:
  - "12. Veranstaltungen in Gebäuden, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst."

11. Nach dem § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

# "§ 1a Zielbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz bezieht sich vor allem auf jene Veranstaltungen, von denen eine gewisse Gefährdung oder ein bestimmtes Sicherheitsrisiko ausgeht. Die gesetzlichen Regelungen sollen somit jene Gefahren verhindern, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen. Diese gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhte Gefährdung bzw. die spezifischen Gefahren können sich aus der Veranstaltung selbst, zum Beispiel durch die Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel oder durch eine hohe Besucherzahl, ergeben.
- (2) Eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die auf Grundlage dieses Gesetzes und einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 für die jeweilige Veranstaltung bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen sollen gleichfalls unter Beachtung der zuvor dargelegten Aspekte spezifischer Gefahren oder einer erhöhten Gefährdung formuliert werden.
- (3) Die Durchführung von diesem Landesgesetz unterliegenden Veranstaltungen liegt im öffentlichen Interesse. Um die Vielfalt der Veranstaltungen aufrechterhalten zu können, ist es unabdingbar, dass sowohl die Veranstalterinnen bzw. die Veranstalter ihre Verantwortung als auch alle Besucherinnen bzw. Besucher ihre Eigenverantwortung wahrnehmen."

# 12. § 2 Z 1 lautet:

"1. **Veranstaltungen:** alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;"

#### 13. § 2 Z 6 lautet:

"6. **Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 1 zu erwarten ist."

#### 14. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Landesregierung kann zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung nach Abs. 2 sowie zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren im Sinn der Zielbestimmungen des § 1a durch Verordnung bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu entsprechen haben."

- 15. Im § 4 Abs. 3 letzter Satz sind die Wortfolge "ist jedenfalls" durch das Wort "kann" sowie das Wort "festzulegen" durch die Wortfolge "festgelegt werden" zu ersetzen.
- 16. Im § 5 entfallen die Abs. 2 bis 5 sowie die Absatzbezeichnung "(1)".
- 17. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:
  - "1. Kleinveranstaltungen;"
- 18. Im § 6 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Dauer der Veranstaltung" die Wortfolge "sowie eine schriftliche Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters, dass sie oder er alle erforderlichen Vorkehrungen im Sinn dieses Landesgesetzes treffen wird," eingefügt.
- 19. Im § 7 Abs. 2 Z 5 wird nach der Wortfolge "Veranstaltungseinrichtungen und -mittel" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- 20. Dem § 7 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:
  - "6. eine schriftliche Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters, dass sie oder er alle erforderlichen Vorkehrungen im Sinn dieses Landesgesetzes treffen wird."
- 21. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Behörde kann mit Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen zur Regelung der von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren im Sinn der Zielbestimmungen des § 1a sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung vorschreiben."

- 22. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
  - "(6) Wird eine Veranstaltung in regelmäßigen Zeitabständen, beispielsweise jedes Jahr, wiederholt, so kann die zuständige Behörde im Fall einer bescheidmäßig erfolgten Vorschreibung von Auflagen gemäß Abs. 3 innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides von einer erneuten Begehung der Örtlichkeiten bzw. der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens absehen, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter schriftlich erklärt, dass sich die Veranstaltung unter sicherheitsrechtlichen Aspekten nicht verändert hat."

- 23. Im § 12 Abs. 1 wird die Zahl "fünf" durch die Zahl "zehn" ersetzt.
- 24. Im § 14 Abs. 1 Z 1 und im § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b wird jeweils die Zahl "2.000" durch die Zahl "2.500" ersetzt.
- 25. § 14 Abs. 2 lautet:
  - "(2) Die Landespolizeidirektion ist in allen Verfahren, bei denen sie gemäß Abs. 4 Z 1 für die Überwachung zuständig ist, zu hören; ihr sind sämtliche bescheidmäßigen Erledigungen zur Kenntnis zu bringen. In allen anderen Fällen ist die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) von der Gemeinde bzw. von der Landesregierung nur zu informieren, sofern sich im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung sicherheitsbehördlich relevante Aspekte ergeben. Bewilligungen von Veranstaltungen im Tourneebetrieb und von Veranstaltungsstätten sind der Wirtschaftskammer für Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen."
- 26. In der Überschrift zu § 17 entfällt die Wortfolge "und Verfall".
- 27. Im § 17 entfallen der Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung "(1)".
- 28. § 18 Abs. 1 lautet:
  - "(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft."

# Begründung

Das Veranstaltungsrecht ist eine sehr komplexe Materie; einige Veranstaltungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes; andere Veranstaltungen sind im Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz oder in speziellen Landesgesetzen geregelt. Der vorliegende Antrag berücksichtigt die aus der Praxis stammenden Wünsche zur Vereinfachung des Veranstaltungsrechts. Unter Anführung praxisrelevanter Beispiele wird der Geltungsbereich des Gesetzes präzisiert, womit die Auslegung des Gesetzes erleichtert und bisher aufgetretene schwierige Abgrenzungsfragen vermieden werden; der Ausnahmekatalog wird um einige Veranstaltungsarten erweitert; der Initiativantrag enthält zudem mehrere (neue) Bestimmungen, die das Verfahren vereinfachen, sowie allgemeine (Auslegungs)Grundsätze der Veranstaltungssicherheit. Alle Maßnahmen dienen der Deregulierung und der Verwaltungsvereinfachung.

# Als wesentliche Punkte dieses Initiativantrags sind anzuführen:

- Präzisierung des Geltungsbereichs
- Erweiterung des Ausnahmekatalogs
- Verankerung neuer Zielbestimmungen
- Einführung einer neuen Kategorie "Kleinveranstaltungen"
- Reduzierung der persönlichen Voraussetzungen des Veranstalters
- Streichung der Verfallsbestimmung
- Weitere verfahrensrechtliche Vereinfachungen

# Zu den einzelnen Bestimmungen:

# Zu § 1:

Die Ziffer 1 hat schon bisher Veranstaltungen zur Religionsausübung aus dem gesetzlichen Anwendungsbereich ausgenommen. Es erfolgt nunmehr unter Anführung einiger Beispiele eine Klarstellung dahingehend, dass Veranstaltungen zur Religionsausübung wie auch religiös bestimmte künstlerische Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie (insbesondere) in dazu bestimmten Einrichtungen oder im Freien stattfinden, nicht unter den gesetzlichen Geltungsbereich fallen. Als neue Deregulierungsmaßnahme werden nun auch sonstige Konzerte oder musikalische Darbietungen, demzufolge Veranstaltungen ohne religiösen Bezug, die jedoch in Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen abgehalten werden, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen. Konzerte oder musikalische Darbietungen ohne religiösen Bezug, die zB auf einem Domplatz oder Kirchenvorplatz und somit im Freien stattfinden, unterliegen weiterhin dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz.

Ziffer 2 beinhaltet zwei Deregulierungsmaßnahmen: einerseits werden die angeführten Einrichtungen um "Pfarren" ergänzt; andererseits werden die als Ausnahme von der Ausnahme genannten Veranstaltungen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter auch aus dem gesetzlichen Geltungsbereich ausgenommen. Daraus ergibt sich, dass zB auf Liegenschaften oder in Einrichtungen von Schulen abgehaltene Schülerbälle, von Universitäten/Fachhochschulen stattfindende Studierendenfeste und von Pfarren abgehaltene Faschingsfeste nicht mehr dem Geltungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes unterliegen.

Ziffer 4 stellte bisher auf Veranstaltungen ab, die historisch gesehen im Brauchtum begründet, durch überliefertes Herkommen bestimmt waren und ausschließlich der Brauchtumspflege dienten; die Bezugnahme auf das historische Brauchtum führte in der Vollzugspraxis zu schwierigen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Die neue, auch mit Beispielen angereicherte, Formulierung stellt auf das Volksbrauchtum ab und ist weiter gefasst: so sind beispielsweise Konzerte der Blasmusikkapelle (Platzkonzerte) vom gesetzlichen Anwendungsbereich genauso ausgenommen wie Brauchtumsveranstaltungen, die im Jahreskreislauf regelmäßig wiederkehren.

Die in Ziffer 5 angeführten Ausstellungen von Muster und Waren durch Gewerbetreibende waren als Bestandteil des Bundesrechts schon bisher vom landesgesetzlichen Anwendungsbereich

ausgenommen; die Gewerbeordnung 1994 versteht unter dem Begriff "Markt" eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden (vgl. dazu § 286 Abs. 1 GewO 1994); unter einem Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt") ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird (§ 286 Abs. 2 GewO 1994). Ein Flohmarkt kann, je nach Ausgestaltung, gewerberechtlich ein Markt oder ein Quasimarkt sein (§ 286 Abs. 6 GewO 1994). Neu ist, dass auch marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht dem Gewerberecht unterliegen, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausdrücklich ausgenommen werden. Solche marktähnlichen Verkaufsveranstaltungen können beispielsweise von Vereinen oder Privatpersonen aus karitativen Zwecken organisierte Advent- oder Flohmärkte sein.

Auch die neue Ziffer 6 stellt eine Deregulierungsmaßnahme dar; Film- und Fernsehvorführungen sind, unabhängig davon, ob sie im inneren oder im äußeren Bereich des Gastgewerbebetriebs stattfinden, vom Geltungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen.

Neben dem bereits bestehenden Ausnahmetatbestand der Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer erwarten lassen, wird in Ziffer 7 unter Anführung eines Beispiels der neue Tatbestand der Freizeitveranstaltungen, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen, aufgenommen.

Der in Ziffer 8 enthaltenen Wortfolge "die ohne besondere Veranstaltungseinrichtungen und -mittel durchgeführt werden" kommt neben dem Tatbestandselement der Gefährdung kein eigenständiger Inhalt zu. Durch das Streichen dieser Passage wird auch eine Angleichung an die inhaltlichsystematisch vergleichbare Ziffer 9 erreicht.

Aus Gründen der Klarstellung und um die Abgrenzung zu Bundeszuständigkeiten zu erleichtern, nennt Ziffer 10 beispielhaft einige veranstaltungsrechtlich relevante Bundesgesetze. So sind Veranstaltungen im Bereich des Vereinsrechts, wie Vereinsversammlungen, die zum Vereinsleben gehören und auf Vereinsmitglieder beschränkt sind, Bestandteil der Vereinsrechtskompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG). Organisieren Vereine jedoch Veranstaltungen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter, die öffentlich zugänglich sind und keine Verbindung zu dem statutenmäßig festgelegten Vereinszweck aufweisen, wie beispielsweise Bälle oder Feste, so unterliegen diese Veranstaltungen dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Auch das Versammlungsrecht stellt eine Bundeskompetenz dar (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG); es umfasst alle organisierten, vorübergehenden Zusammenkünfte mehrerer Menschen an einem bestimmten Ort, die mit der Absicht auftreten, eine kollektive Meinung zu bilden und diese nach außen zu artikulieren. Schließlich sind auch Veranstaltungen, die dem Glücksspielgesetz des Bundes unterliegen, ausgenommen; der Bund sieht jedoch gesetzlich Ausnahmen aus seinem Glücksspielmonopol vor (vgl. § 4 GSpG sowie das darauf basierende Oö. Glücksspielautomatengesetz).

Einige Veranstaltungen, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, sind in eigenen Ländergesetzen geregelt. Ziffer 11 nennt beispielhaft einige dieser Ländergesetze, die als Spezialregelungen dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vorgehen.

Die neue Ziffer 12 dient der Verwaltungsvereinfachung und der Deregulierung; insbesondere sollen sich überschneidende Mehrfachgenehmigungen vermieden werden. Demnach sind Veranstaltungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, sofern der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst, vom Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen; ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen, deren Durchführung bereits im Umfang der Betriebsanlagengenehmigung enthalten ist.

# Zu § 1a:

Wie bereits zuvor dargelegt, ist der Veranstaltungsbegriff überaus vielfältig. Der Gesetzgeber hat "nur" die Möglichkeit, die in der Realität vorkommenden unterschiedlichen Fälle durch generellabstrakte Normen (= Gesetze) zu erfassen. Der Vollziehung obliegt dann die mitunter schwierige Aufgabe, diese Gesetze auf konkrete Sachverhalte anzuwenden. Die Erfahrungen mit dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, welches seit 1. Jänner 2008 in Kraft ist, haben gezeigt, dass auch an Veranstaltungen, von denen per se keine erhöhte Gefährdung ausging, hohe Anforderungen gestellt wurden. Diese unverhältnismäßig hohen Anforderungen konnten wiederum durch die Veranstalter nicht erfüllt werden, was dazu führte, dass manche Veranstaltungen gar nicht mehr durchgeführt wurden. Dieses Ergebnis liegt weder im Sinn der Veranstalter noch im Sinn der zuständigen Behörde noch in jenem der veranstaltungsinteressierten Öffentlichkeit. Die in das bestehende Gesetz eingefügten Zielbestimmungen sollen verdeutlichen, dass sich das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vor allem auf Veranstaltungen mit einem gewissen Gefährdungspotential, dh. auf Veranstaltungen, die eine gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhte Gefährdung bzw. ein erhöhtes Sicherheitsrisiko mit sich bringen, bezieht (Abs. 1). Die gesetzlich verankerten Zielbestimmungen sollen insbesondere auch als Auslegungshilfe bei der Erlassung von Verwaltungsakten dienen (Abs. 2 nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Auflagenbescheide).

Abs. 3 erinnert daran, dass die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz im öffentlichen Interesse liegt. Zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Veranstaltungswesens ist es erforderlich, dass die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter ihre Verantwortung (siehe dazu auch § 3) und auch die Besucherinnen bzw. Besucher, egal, ob in der Rolle als Zuseherinnen bzw. Zuseher oder als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Veranstaltung, ihre Eigenverantwortung wahrnehmen.

# Zu § 2:

Das Streichen von lit. b und c der Ziffer 1 bedeutet nicht, dass diese Beispiele den landesgesetzlichen Veranstaltungsbegriff nicht erfüllen; vielmehr sind die in lit. b und c. genannten Beispiele bereits im allgemeiner formulierten lit. a enthalten, weswegen eine gesonderte Anführung nicht erforderlich ist. Bei Museumsbahnen und Nostalgiebahnen steht – im Gegensatz zu anderen Verkehrsmitteln – der Vergnügungsaspekt und nicht der Transportaspekt im Vordergrund, weswegen sie als belustigende Veranstaltung zu qualifizieren sind. Film-, Video- und DVD-Projektionen sind ebenso Veranstaltungen und unter den Begriff "Vorführung" zu subsumieren.

Ziffer 6 enthält anstelle des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 eine neue Definition des Begriffs "Kleinveranstaltungen". Um das Vorliegen einer Kleinveranstaltung zu bejahen, müssen beide gesetzlich genannten Merkmale erfüllt sein. Die Einführung der Kategorie der Kleinveranstaltungen, welche meldepflichtig sind (vgl. dazu § 6 Abs. 1 Z 1), erfolgt aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

#### Zu § 4:

Die bisher im Abs. 3 enthaltene Muss-Bestimmung wird zu einer Kann-Bestimmung (Verordnungsermächtigung der Landesregierung); durch diese Verordnung sollen die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen im Sinn des Abs. 2 gewahrt sowie die von Veranstaltungen ausgehenden Gefahren im Sinn der §1a-Zielbestimmungen geregelt werden.

#### Zu § 5:

Die bisher gesetzlich vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen waren überreguliert, weswegen die Abs. 2 bis 5 entfallen. Zentrales Kriterium bleibt die Eigenberechtigung des Veranstalters bzw. der Veranstalterin, welche grundsätzlich mit Erreichen der Volljährigkeit (dh mit Vollendung des 18. Lebensjahres) eintritt.

#### Zu § 6:

Die Einführung der Kategorie der Kleinveranstaltungen (vgl. dazu § 2 Z 6) erfolgt aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung; in diesem Sinn unterliegen Kleinveranstaltungen einer Meldepflicht, nicht jedoch einer Anzeigepflicht. Die bisherige Ziffer 1 entfällt aufgrund des neuen § 1 Abs. 2 Z 12, der auf das Vorliegen einer Betriebsanlagengenehmigung und die Anzahl der erwarteten Besucherinnen bzw. Besucher abstellt, nicht jedoch darauf, ob die Gastgewerbekonzessionsinhaberin bzw. der Gastgewerbekonzessionsinhaber selbst als Veranstalterin bzw. Veranstalter auftritt (Abs. 1 Z 1). Die Meldung hat nachweislich eine Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu enthalten, dass sie oder er alle gesetzlich erforderlichen Vorkehrungen treffen wird (Abs. 2).

#### Zu § 7:

Die Veranstaltungsanzeige hat nachweislich eine Erklärung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu enthalten, dass sie oder er alle gesetzlich erforderlichen Vorkehrungen treffen wird (Abs. 2). Die bisher im Abs. 3 enthaltene Muss-Bestimmung wird zu einer Kann-Bestimmung; es liegt nun im Ermessen der Behörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens einen Bescheid zu erlassen. Durch diese Bescheide sollen die von Veranstaltungen ausgehenden Gefahren im Sinn der §1a-Zielbestimmungen geregelt sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen gewährleistet werden. Der neue Abs. 6 dient der Verwaltungsvereinfachung; es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde von dieser verfahrensökonomischen Bestimmung Gebrauch zu machen.

# Zu § 12:

Diese Änderung dient der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

# Zu § 14:

Durch die Erhöhung der Personenanzahl (Abs. 1) wird die Zuständigkeit der Gemeinde erweitert.

Die Umformulierung von Abs. 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Bisher wurden die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden mit bescheidmäßigen Erledigungen der Gemeinden überhäuft. Es handelte sich dabei überwiegend um Fälle, denen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedeutung zukam. Daher ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft von der jeweiligen Gemeinde bzw. von der Landesregierung nur mehr über Veranstaltungen zu informieren, bei denen sich sicherheitsbehördlich relevante Aspekte ergeben. Anderes gilt für Veranstaltungen in Linz, Wels und Steyr, da hier der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz bundesverfassungsgesetzlich bestimmte Mitwirkungsrechte eingeräumt sind (vgl. dazu Art. 15 Abs. 3 B-VG).

#### Zu § 17:

Wie sich aus der Systematik des unter dem Titel "Strafen und Verfall" stehenden § 17 ergibt, kommt der Verfallsbestimmung ein strafrechtlicher Charakter zu. Diese Verfallsbestimmung nimmt in der Vollzugspraxis eine untergeordnete Rolle ein, da mit den gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstraftatbeständen ein ausreichendes Instrument zur Ahndung von Gesetzesverstößen vorliegt. Aus diesem Grund wird die Verfallsbestimmung ersatzlos gestrichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird nach Vorberatung im Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beschließen.

Linz, am 21. Mai 2015

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Dörfel, Weinberger, Hüttmayr, Jachs, Langer-Weninger, Hingsamer, Astleitner, Csar, Manhal, Frauscher, Stanek, Kirchmayr